

RS OGH 2002/12/18 3Ob7/02d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2002

Norm

AktG 587 Abs1

Rechtssatz

Der qualifizierten Aktionärsminorität von einem Drittel des bei der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals steht nicht das Recht zu, den Antrag auf Einzelabstimmung über die vom Mehrheitsaktionär auf einer Liste nominierten Personen in einer bestimmten alphabetischen hier: in Reihenfolge zu stellen. Durch die Bestimmung des § 87 Abs 1 Satz 3 AktG kann nämlich die jeweils letztgereichte Person von einem Minoritätenvertreter ausgebootet werden (Weninger, Minoritätenvertreter im Aufsichtsrat in GesRZ 1988, 101 [102]), weshalb der Möglichkeit der Reihung der Wahlkandidaten - die nach dem Gesetz der Minorität nicht zusteht - unter diesem Gesichtspunkt entscheidende Bedeutung zukommt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 7/02d
Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 7/02d
Veröff: SZ 2002/177

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117440

Im RIS seit

17.01.2003

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at